Entwurf zuhanden des Kantonsrates!

Appenzell Ausserrhoden

Landschaftsqualitätsbeiträge (LQB)

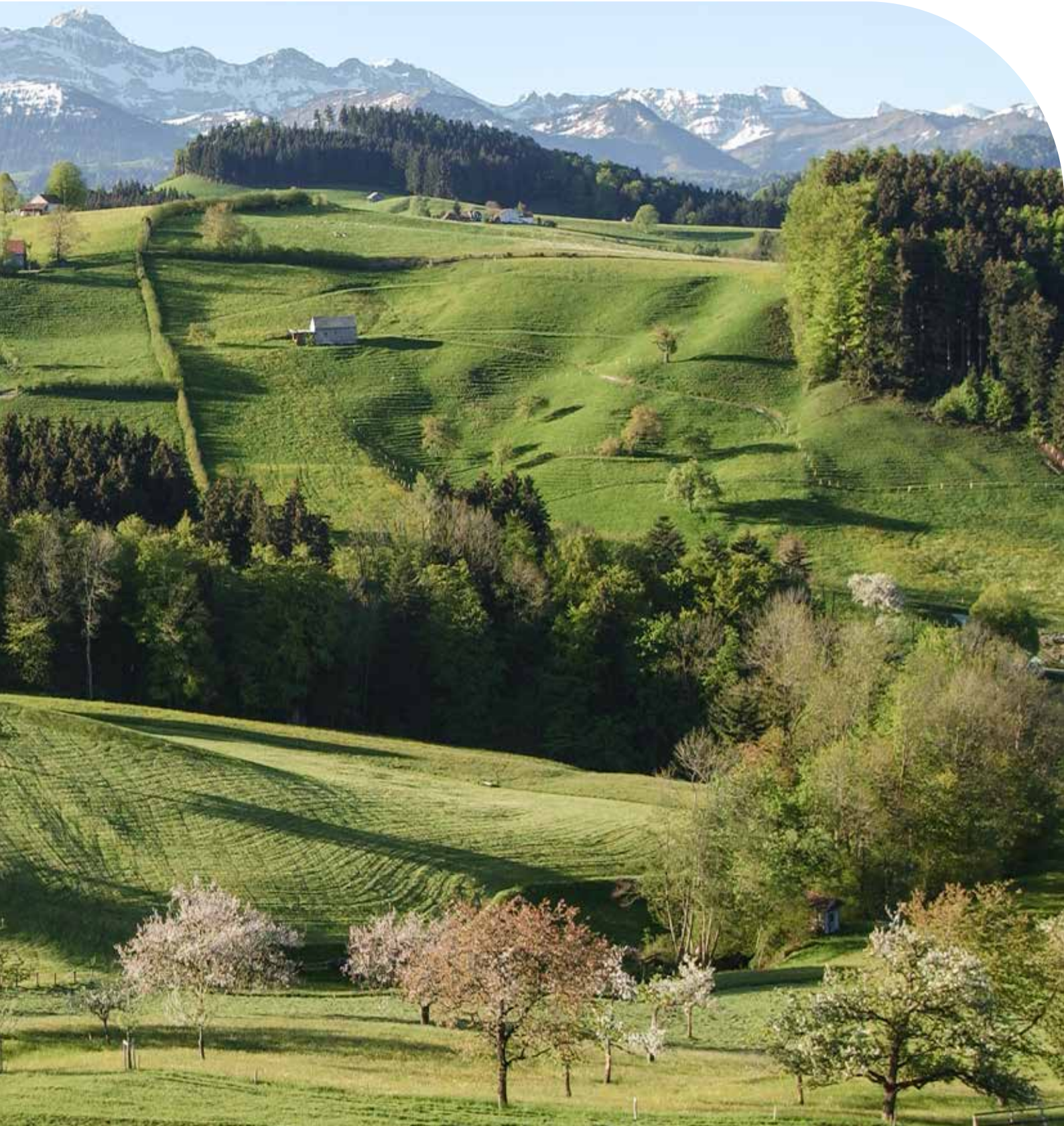

2

1

Landschaftsqualitätsbeiträge

Im Rahmen der revidierten Agrarpolitik (AP 14 – 17) hat der Bund die Möglichkeit geschaffen, landschaftsprägende Elemente und Massnahmen mit sogenannten Landschaftsqualitätsbeiträgen (LQB) finanziell zu unterstützen und zu fördern.
Der Kanton Appenzell Ausserrhoden hat mit einem «Kantonalen Konzept Landschaftsqualitätsbeiträge» die Voraussetzungen geschaffen, die LQB umzusetzen. Die in dieser Broschüre erläuterten Beitragsarten und Landschaftselemente wurden vom Bundesamt für Landwirtschaft am im April 2014 genehmigt und sind damit Grundlage für den Vollzug der Beitragsperiode 2014 – 2021.

Abkürzungsverzeichnis

BFF = Biodiversitätsförderflächen
DZV = Direktzahlungsverordnung
GIS = Geografisches Informationssystem (Karten auf dem Geoportal)
ha = Hektaren
LQB = Landschaftsqualitätsbeiträge
LN = Landwirtschaftliche Nutzfläche
NST = Normalstoss (Weideeinheit im Sömmerungsgebiet)
SöG = Sömmerungsgebiet

Bildnachweis

- H9, Hansueli Gantenbein, Fotograf, 9104 Waldstatt (Umschlagseite)
- fsp werbetech.ch (1)
- Fachstelle Natur-und Landschaftsschutz Appenzell Ausserrhoden (2, 3, 6, 7, 15 – 19, 21 – 27)
- Landwirtschaftsamt Appenzell Ausserrhoden (4, 5, 8, 9, 13, 14)
- Andreas Bosshard, Ö+L GmbH, Oberwil-Lieli (10 – 12, 20)
- Regina Kühne, Fotografin, 9001 St.Gallen (28, 29)

Allgemeine Bestimmungen

Beitragsberechtigung

- Landwirtschaftliche Betriebe mit Berechtigung für Direktzahlungen.
- Landschaftselemente auf der landwirtschaftlichen Betriebsfläche bzw. im bewirtschafteten Sömmerungsgebiet.
- Landschaftselemente auf Grenzen können vom Bewirtschafter angemeldet werden der den Unterhalt vornimmt.

Anmeldung

- Im Rahmen der landwirtschaftlichen Strukturdatenerhebung («Viehzählung»).

Grundanforderungen

- Betrieb (LN): Mindestens 3 verschiedene Landschaftselemente und mindestens Fr. 200.– LQB pro Jahr.
- Sömmerungsbetriebe: Mindestens 2 verschiedene Landschaftselemente und mindestens Fr. 200.– LQB pro Jahr.

Messweise

- Mosaikbeiträge: Pro Betrieb, direkt aus dem landwirtschaftlichen Nutzungsplan (GIS) berechnet.
- Landschaftselemente: Horizontale Masse.

Verpflichtungsperiode und Projektfortschritt

- Verpflichtungsperiode mit Vertrag 8 Jahre.
- Projektfortschritt bis Mitte Verpflichtungsperiode, nur für Betriebe mit weniger als Fr. 120.–/ha LQB: Mindestens 1 neues Landschaftselement pro 5 ha LN und Beitragserhöhung mindestens um Fr. 20.–/ha.

Gesetzliche Grundlagen:

- Direktzahlungsverordnung, DZV (SR 910.13)
- Landwirtschaftliche Begriffsverordnung, LBV (SR 910.91)
- Kantonales Gesetz über die Landwirtschaft (bGS 920.1)
- Kantonale Verordnung über die Landschaftsqualitätsbeiträge, KLQBV

Übersicht Beitragsarten

Mosaikbeitrag
Der Mosaikbeitrag basiert auf der Grundlage des aktualisieren Nutzungsplanes (GIS).
Er berechnet sich aus der landschaftlichen und strukturellen Vielfalt. Die Berechnung erfolgt für jedes Grundstück und jeden Betrieb separat.

In die Berechnung fliessen ein:

Landschafts-Mosaikpunkte
= Summe
(Umfang der BFF und
der Dauerweiden + Länge der Waldränder,
der Hecken und der Bäche)
———————————
ha LN

Einzelbeiträge[1] für Landschaftselemente
Einzelbeiträge basieren auf den angemeldeten Landschaftselementen. Die Anmeldung erfolgt durch die Bewirtschafter:

Landschaftselemente Betriebe (LN)
1. Zäune
2. Grenzsäume, Böschungen, Wegränder
3. Hecken
4. Aufgewertete Waldränder
5. Fliessgewässer
6. Wege
7. Hochstamm-Feldobstbäume
8. Einheimische Feldbäume
9. Strukturreiche Weiden

[1] Basisbeiträge gleichen Kosten im Vergleich zur optimierten Nutzung aus. Bonusbeiträge beziehen sich auf den Wert (Mehrwert) der Landschaftselemente.

Landschaftselemente im Sömmerungsgebiet (Zone 61)
20. Trockensteinmauern
21. Einheimische Feldbäume
22. Bestockte Weiden
23. Streuewiesen
24. Kleine Heuwiesen (Befig)
25. Unbefestigte Alperschliessungswege
26. Wanderwege
27. Fehlende Erschliessung
28. Gemischte Herden

Initialbeiträge
Einmalig für Aufwertungen und Neuanlagen.

Landschaftselement	Unterstützte Massnahme	Initialbeitrag[1]
1. Zäune	Neuerstellung Holz-Lattenzaun	Fr. 20.–/10 m
3. Hecken	Neupflanzung	max. Fr. 300.–/a
7. Hochstamm-Feldobstbäume	Neupflanzung	[2]
8. Einheimische Feldbäume	Neupflanzung	[2]

[1] Einreichung Projekt bzw. Gesuch an Landwirtschaftsamt, Beitragsauszahlung nach Bewilligung. Gesuchsunterlagen: www.ar.ch/LQB.
[2] Bäume mitfinanziert im Rahmen periodischer Sammelprojekte des Landwirtschaftsamtes. (Max. 100 Bäume pro Betrieb und Jahr.)

Landschaftselemente Heimbetriebe (LN)

1 Zäune

Landschaftliche Bedeutung
Zäune gliedern und strukturieren die Landschaft und geben ihr ein unverwechselbares Gepräge.
Im Appenzellerland sind besonders die Lattenzäune ein charakteristisches Landschaftselement.

Mindestanforderungen
- Lattenzaun, ohne Stacheldraht oder Maschendraht

Beiträge
- Basisbeitrag: Fr. 3.– pro 10 m je Zaunseite

2

3

2 Grenzsäume / Böschungen / Wegränder

Landschaftliche Bedeutung
Die linearen Grenzsäume am Rande von Nutzungseinheiten sind typische, oft markante Strukturen, welche die Wiesen- und Weidelandschaften in Appenzell Ausserrhoden gliedern.
Arten- und strukturreiche Böschungen, aber auch schmale Blumenstreifen entlang von Verkehrswegen beleben die Landschaft mit prächtigen Farbtupfern.

Mindestanforderungen
- Entlang von Wegen und Nutzungseinheiten bleibt mindestens 0,5 m ungedüngt
- Bewirtschaftung frühestens mit zweitem Schnitt der angrenzenden Wiese
- Nicht kumulierbar mit BFF, nicht entlang von
  Waldrändern und Hecken

Beiträge
- Basisbeitrag: Fr. 2.– pro 10 m

4

5

3 Hecken

Landschaftliche Bedeutung
Hecken prägen und gliedern die Landschaft mit jahreszeitlich wechselnden Strukturen und Farbtönen.
Im Voralpengebiet sind Hecken mit einzelnen überstehenden Bäumen charakteristische Elemente.

Mindestanforderungen und Beiträge
- Hecken ohne BFF:
  Fr. 20.– / a
- Hecken mit BFF Qualitätssstufe 1:
  Fr. 5.– / a
- Hecken mit BFF Qualitätsstufe 2:
  Fr. 15.– / a

6

7

4 Aufgewertete Waldränder

Landschaftliche Bedeutung
Nicht nur eine Vielzahl von Tieren und Pflanzen mögen lichte und lückige Waldrandstrukturen, vielfältig gestufte Waldränder erhöhen auch den Erlebniswert der Landschaft.
Auch die Landwirtschaft profitiert von aufgewerteten Waldrändern durch verminderten Schattenwurf und Wurzeldruck.

Mindestanforderungen
- Forstlich aufgewertete Waldränder auf Betriebsfläche
- Nicht kumulierbar mit Vernetzung Modul Waldrand

Beiträge
- Basisbeitrag: Fr. 8.– pro 10 m

8

9

5 Fliessgewässer

Landschaftliche Bedeutung
Offene Fliessgewässer wie Bäche und Wiesengräben bereichern und beleben die Landschaft, besonders wenn die Uferbereiche Gehölze und blühende Saumstrukturen aufweisen.

Mindestanforderungen
- Fliessgewässer gemäss kartiertem Gewässernetz
- BFF – Qualitätsstufe I angrenzend

Beiträge
- Basisbeitrag: Fr. 4.– pro 10 m (auf jeder Seite des Gewässers)

6 Wege

Landschaftliche Bedeutung
Unbefestigte Bewirtschaftungswege – oft mit grünem Mittelstreifen – integrieren sich besser in die Landschaft und sind für Wanderer attraktiver als asphaltierte Wege und Strassen.

Mindestanforderungen
6a: Unbefestigte, vom Betrieb unterhaltene Fahrwege ohne ortsfremdes Material (kein Asphalt, kein Beton etc.)
6b: Unbefestigte Wanderwege gemäss kant. Wanderwegnetz oder unbefestigte historische Verkehrswege

Beiträge
- Basisbeitrag **6a:** Fr. 10.– pro 10 m
- Basisbeitrag **6b:** Fr. 3.– pro 10 m

Bemerkungen
Die grundsätzliche Zuständigkeit für den Unterhalt der Zufahrten und Wanderwege bleibt unverändert und ist nicht Sache der LQB.

7

Hochstamm-Feldobstbäume inkl. Nussbäume

Landschaftliche Bedeutung
Hochstamm-Feldobstbäume und Nussbäume gehören zu den prägendsten Elementen unserer Kulturlandschaft.
Von der Blüte bis zur Herbstfärbung bereichern sie unsere Landschaft.

Mindestanforderungen und Beiträge

- Obstbäume ohne BFF
  Fr. 15.– pro Baum
- Baumgruppen oder Alleen mit mindestens 6 Bäumen (ohne BFF).
  Baumabstände max. 20 m
  Fr. 10.– pro Baum
- Baumgruppen oder Alleen mit mindestens 6 Bäumen (mit BFF).
  Baumabstände max. 20 m
  Fr. 10.– pro Baum
- Obstgärten BFF – Qualitätsstufe II
  Fr. 10.– pro Baum

8

Einheimische Feldbäume (Einzelbäume)

Landschaftliche Bedeutung
Einzelbäume setzen landschaftliche Akzente, sind Teil der Geschichte und spenden Schatten für Mensch und Tier.

Mindestanforderungen

- Einheimische Feldbäume und Rosskastanien
- Baumabstand mindestens 10 m
- In Dauerweiden mit Weideschutz oder Kronenradius >3 m

Beiträge

- Basisbeitrag: Fr. 20.– pro Baum
- Zusatzbeitrag «Grösse»: Fr. 30.– pro Baum, wenn Kronenradius >3 m
- Lagebonus: Fr. 12.– pro Baum, wenn Kronenradius >3 m für: Hofbaum in maximal 20 m Abstand von Hof / Stall
  oder
  mindestens 6 Bäume in Baumreihen / Alleen entlang Geländestruktur
  oder
  Baum auf Kuppe / Krete

9 Strukturreiche Weiden

Landschaftliche Bedeutung
Dauerweiden mit ihren besonderen Strukturen und mit den darauf weidenden Tieren sind ein typisches Landschaftselement, vor allem in steileren Bereichen des Kantons. Weiden sind umso interessanter, aber auch aufwändiger zu bewirtschaften, je mehr Strukturen vorhanden sind.

Mindestanforderungen
- Mindestens 3 verschiedene Strukturelemente pro 0,5 ha
- Zusammenhängende Mindestfläche 0,5 ha
- Deckungsgrad Strukturen 5 – 25 %
- Keine Stacheldrähte
- Keine Maschendrahtzäune oder Flexinets

Beiträge
- Basisbeitrag: Fr. 4.– pro a
- Zusatzbeitrag: Sehr strukturreiche Weiden Fr. 2.– pro a (mindestens 5 verschiedene Strukturelemente oder mindestens 6 Strukturelemente pro 0,5 ha)

Als Strukturelemente zählen
- Hecken
- Einzelsträucher
- Einzelbäume
- Feld- und Ufergehölze
- Trockenmauern
- Lesesteinhaufen
- Felsblöcke
- offene Bodenstellen
- Fliessgewässer
- Gräben
- Teich / Tümpel
- Vernässte Stellen

Bemerkungen
Strukturelemente in diesen Weiden können nicht zusätzlich als Landschaftselemente angemeldet werden.

Landschaftselemente im Sömmerungsgebiet (Zone 61)

20 Trockensteinmauern

Landschaftliche Bedeutung
Trockensteinmauern sind historische Zeugen einer alten bäuerlichen Bautechnik zur Abgrenzung der Weiden. Sie kommen im Sömmerungsgebiet des Kantons fast nur auf der Schwägalp vor. Dort prägen sie den Charakter der Weiden.

Mindestanforderungen
- Auf Sömmerungsweiden oder als Abgrenzung zwischen Weiden und Wald liegend
- Maximal 30% Gehölzbewuchs

Beiträge
- Basisbeitrag: Fr. 10.– pro 10 m

21 Einheimische Feldbäume

Landschaftliche Bedeutung
Einzelbäume und Baumgruppen verleihen den Alpweiden ein individuelles Gepräge, gliedern die Landschaft und schaffen eine stimmungsvolle, unverwechselbare Atmosphäre. Zudem spenden sie Schatten und Schutz für die Weidetiere.

Mindestanforderungen
- Baumgruppen nicht als Wald ausgeschieden
- Abstand zum Wald mindestens 50 m[1)]
- Abstand zwischen Einzelbäumen und Baumgruppen mindestens 50 m[1)]
- Einzelbäume Kronendurchmesser mindestens 3 m oder mit Weideschutz versetzen

[1)]Ausnahmen: Markante Laubbäume

Beiträge
- Basisbeitrag: Fr. 30.– pro Baum oder Baumgruppe

22 Bestockte Weiden

Landschaftliche Bedeutung
Weiden, durchzogen von Bäumen, Sträuchern, Steinen und Felsen sind der Inbegriff abwechslungsreicher und landschaftlich attraktiver Alpen.

Mindestanforderungen
- Bestockte Weiden gemäss Schutzverordnung Moorlandschaft Schwägalp vom 25. Oktober 2000

Beiträge
- Basisbeitrag: Fr. 2.– pro a

Bestockte Weiden Moorlandschaft Schwägalp
- Die «Bestockten Weiden» können nicht zusätzlich als Landschaftselement «Einheimische Feldbäume» angemeldet werden

23 Streuewiesen

Landschaftliche Bedeutung
Streuewiesen tragen zur Vielfalt der Landschaft im Sömmerungsgebiet bei. Besonders im Herbst heben sie sich mit ihren goldbraunen Farben vom Grün der Weiden ab.

Mindestanforderungen
- 1x jährlich gemäht
- Maximal 1 ha pro Alpbetrieb beitragsberechtigt
- Nicht Bestandteil der LN

Beiträge
- Basisbeitrag: Fr. 20.– pro a

24

Kleine Heuwiesen (Befig)

Landschaftliche Bedeutung
Die kleinen, eingezäunten Heuwiesen oder Befig liegen oft in unmittelbarer Nähe der Gebäude im Sömmerungsgebiet.
Wie die Streuewiesen sind sie ein wertvolles Strukturelement im Sömmerungsgebiet.

Mindestanforderungen
- Ohne Beweidung bis zum ersten Schnitt (ausgezäunt)
- Mindestens 1x jährlich gemäht
- Maximal 1 ha pro Alpbetrieb beitragsberechtigt
- Nicht Bestandteil der LN

Beiträge
- Fr. 20.– pro a

25

Unbefestigte Alperschliessungswege

Landschaftliche Bedeutung
Unbefestigte Erschliessungswege integrieren sich besser in die Landschaft und sind für Wanderer attraktiver als befestigte Wege und Strassen.

Mindestanforderungen
- Nur Wege, die der Alperschliessung (Gebäude) dienen
- Unbefestigt und ohne ortsfremdes Material (kein Asphalt, kein Beton etc.)
- Nur Wegteile, die im Sömmerungsgebiet des Alpbetriebs liegen

Beiträge
- Basisbeitrag: Fr. 10.– pro 10 m

26

Wanderwege

Landschaftliche Bedeutung
Wanderwege im Alpgebiet erfreuen sich grosser Beliebtheit. Unbefestigte Wanderwege sind wanderfreundlich und fügen sich wohltuend in die Landschaft ein.

Mindestanforderungen
- Unbefestigte Wege, die als Wanderwege gemäss kantonalem Wanderwegnetz dienen

oder
- Unbefestigte Wege gemäss Inventar historischer Verkehrswege

Beiträge
- Basisbeitrag: Fr. 3.– pro 10 m

27

Fehlende Erschliessung

Landschaftliche Bedeutung
Alpen ohne fahrbare Erschliessung sind Zeugen einer traditionellen Bewirtschaftungsform und eine landschaftliche Besonderheit. Fusswege sind zudem für Wanderer attraktiv. Ein fehlender Fahrweg erschwert jedoch die Bewirtschaftung der betreffenden Alp.

Mindestanforderungen
- Alp ohne Erschliessung durch gekieste oder befestigte Zufahrt

Beiträge
- Basisbeitrag: Fr. 300.–
- Bonus 1: Fr. 60.– pro 100 m Höhendifferenz von
  Fahrwegende bis Alpgebäude
  und
  Bonus 2: Fr. 60.– pro 100 m Distanz von
  Fahrwegende bis Alpgebäude

28

Gemischte Herden

Landschaftliche Bedeutung
Die gemeinsame Haltung von Kühen und Ziegen ist in Appenzell Ausserrhoden häufig zu beobachten. Die gemischten Herden bereichern das Landschaftsbild, insbesondere die weissen Appenzeller Ziegen.

Mindestanforderungen
- Gemeinsames Weiden von Braunvieh und Appenzeller Ziegen
- Mindestens fünf Ziegen

Beiträge
- Basisbeitrag: Einzelpauschale Fr. 100.– pro Alpbetrieb

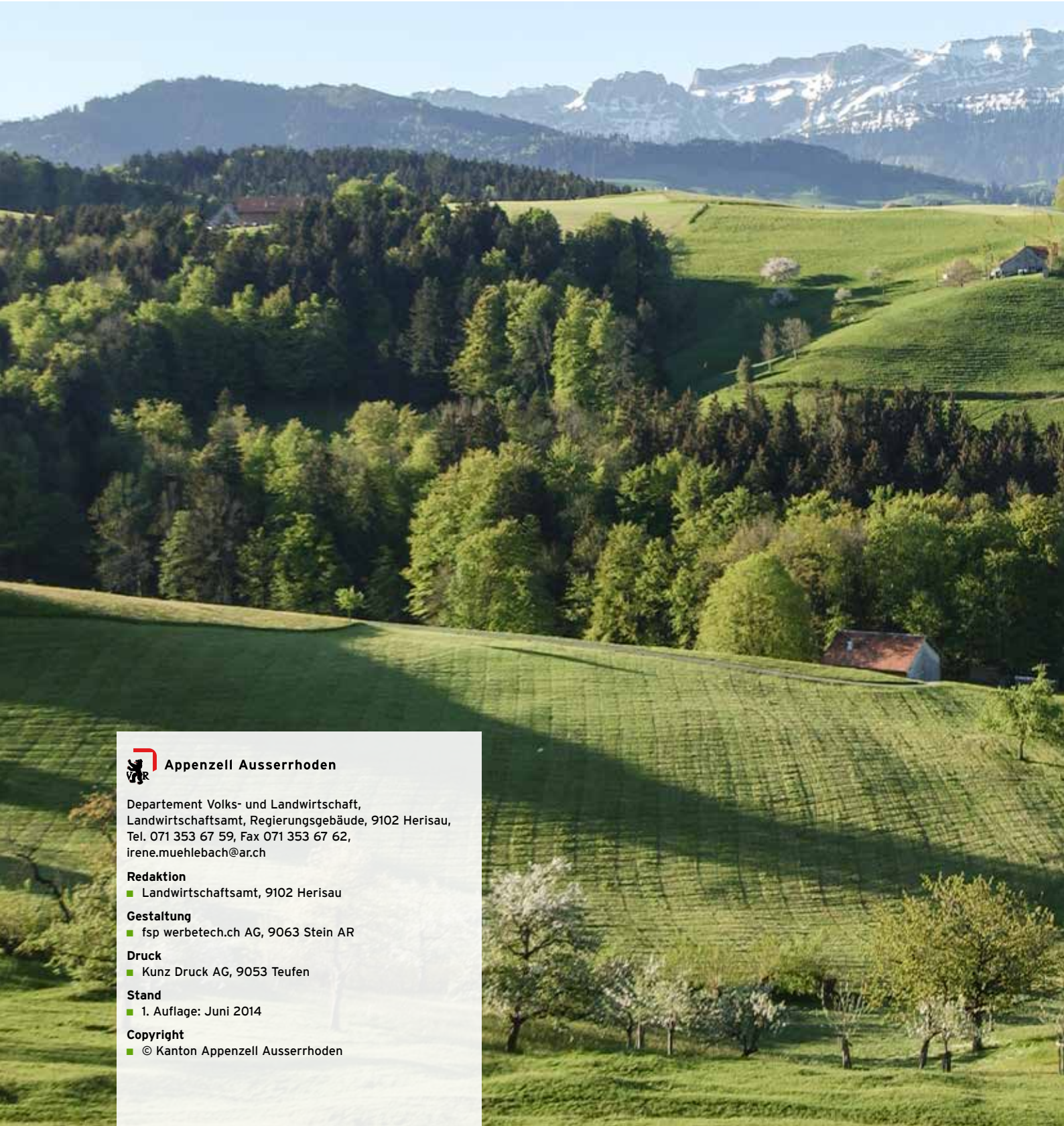

Appenzell Ausserrhoden

Departement Volks- und Landwirtschaft,
Landwirtschaftsamt, Regierungsgebäude, 9102 Herisau,
Tel. 071 353 67 59, Fax 071 353 67 62,
irene.muehlebach@ar.ch

Redaktion
- Landwirtschaftsamt, 9102 Herisau

Gestaltung
- fsp werbetech.ch AG, 9063 Stein AR

Druck
- Kunz Druck AG, 9053 Teufen

Stand
- 1. Auflage: Juni 2014

Copyright
- © Kanton Appenzell Ausserrhoden